Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5848**
16. Wahlperiode (zu Drucksache 16/5576)
27. 06. 2007

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz) – Drucksache 16/5576 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zur Eingangsformel)

Die Bundesregierung lehnt den Antrag ab.

Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) stellt darauf ab, ob ein Bundesgesetz von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Wenn, wie der Bundesrat zugesteht, das Investmentgesetz selbst den Vollzug der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen und damit gemäß Artikel 87 Abs. 3 GG zulässigerweise fakultative Bundesverwaltung angeordnet hat, handelt es sich somit gerade nicht um ein Bundesgesetz, das gemäß Artikel 83 GG von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt wird.

Soweit der Bundesrat unter Hinwegdenken der Regelungen der §§ 4 und 5 InvG allein darauf abstellt, bei wem die Verwaltungskompetenz liegen würde, wenn es die zulässigerweise angeordnete fakultative Bundesverwaltung nicht gäbe, so überzeugt dies nicht.

Artikel 87 Abs. 3 GG ist eine konstitutive Ermächtigung, die dem Bund „ausdrücklich eine zusätzliche Verwaltungskompetenz eröffnet", d. h. im Sinne von Artikel 83 GG etwas „anderes zulässt" (Lerche in Maunz/Düring, GG, Artikel 87 Rn. 166 unter Hinweis auf BVerfGE 14, 197, 210). Es liegt somit, soweit die Verwaltung bei der nach Artikel 87 Abs. 3 GG gegründeten Behörde liegt, schon kein Fall des Artikels 83 GG, sondern „etwas anderes" vor.

Diese Auffassung – keine Zustimmungsbedürftigkeit, wenn das Gesetz in der Praxis nicht durch die Länder ausgeführt wird – wird auch gestützt durch den Schutzzweck der durch Artikel 80 Abs. 2 Alternative 4 GG angeordneten Zustimmungsbedürftigkeit. Diese rechtfertigt sich nämlich daraus, dass in Verwaltungskompetenzen und -strukturen der Länder eingegriffen wird. In den Fällen, in denen bei den Ländern aber kein Verwaltungsaufwand entsteht, wie im vorliegenden Fall, ist dieser Schutzzweck nicht tangiert.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 71 Buchstabe a (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und § 91 Abs. 1 InvG))

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung entsprechen.

Es wird insbesondere geprüft, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Änderungen des Investmentsteuergesetzes erforderlich sind, die voraussichtlich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vorzunehmen wären.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f (§ 2 Abs. 6 InvG))

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung entsprechen.

Es wird insbesondere geprüft, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Änderungen des Investmentsteuergesetzes erforderlich sind, die voraussichtlich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vorzunehmen wären.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nr. 75 und 85 (§§ 96 und 104 InvG))

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung entsprechen.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nr. 108 Buchstabe c (§ 126 Abs. 2 Satz 3 InvG))

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 10 Nr. 1 (§ 10 Abs. 3 Nr. 5 MaBV))

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte teilweise entsprechen.

Änderungen der Vorschrift sind notwendig, um diese an die neue Systematik des § 34c der Gewerbeordnung, die am 1. November 2007 in Kraft treten wird, anzupassen (vgl. die Artikel 5 und 14 des Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/4883). Die Nachweistätigkeit in Bezug auf Investmentanteile wurde gestrichen und die Anlageberatung im Rahmen der neuen WpHG-Bereichsausnahme in den Katalog der erlaubnispflichtigen gewerblichen Tätigkeiten einbezogen. Die Nachweistätigkeit musste daher auch aus § 10 MaBV gestrichen werden; ergänzende Bestimmungen für die Anlageberatung erschienen veranlasst. Art und Umfang der Änderungen sollen aber noch einmal überprüft werden.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 19a – neu – (Investitionszulagengesetz 2007))

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates voraussichtlich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 aufgreifen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333